



Aktuelle Steuer-Information 09/2009

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Keine Steuerermäßigung bei Barzahlung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass eine Steuerermäßigung für **haushaltsnahe Dienstleistungen** (20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € im Jahr) ausgeschlossen ist, wenn Sie die Rechnung bar **ohne bankmäßige Dokumentation** des Zahlungsvorgangs begleichen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung sieht der BFH nicht. Die Vorschrift trage der Erfahrung Rechnung, dass Barzahlungen ein **Indiz für Schwarzarbeit** im Privathaushalt sein könnten. Die Ungleichbehandlung unbarer und barer Zahlungsvorgänge rechtfertige daher das Ziel des Gesetzgebers, die Schwarzarbeit zu bekämpfen. Für die **Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen** (20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € im Jahr) gilt Entsprechendes.

Hinweis: Obwohl seit dem Veranlagungszeitraum 2008 Bankbelege nicht mehr mit der Einkommensteuererklärung vorgelegt werden müssen, hat die Entscheidung des BFH nach wie vor Gültigkeit. Fordert das Finanzamt stichprobenartig Belege an, müssen Sie nach wie vor in der Lage sein, entsprechende bankmäßige Dokumentationen vorzulegen.

Entfernungspauschale

BFH versagt Entfernungspauschale für Familienheimflüge

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können Sie bei der **Entfernungspauschale steuermindernd berücksichtigen**. Allerdings können **per Flugzeug zurückgelegte Strecken** hierüber **nicht** abgesetzt werden. Der Bundesfinanzhof bestätigte die gesetzliche Regelung und sah keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Mit dem **Abzug der tatsächlichen Flugkosten** wahre der Gesetzgeber das objektive Nettoprinzip und trage dem Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung. Aufwendungen für Familienheimflüge können Sie somit nur mit den tatsächlichen Kosten **als Werbungskosten** berücksichtigen. Diese Entscheidung ist nach Wiedereinführung der Regelungen zur Entfernungspauschale in der bis 2006 geltenden Fassung auch für die derzeitige Rechtslage von Bedeutung.

2. ... für Unternehmer

Neues Bilanzrecht

Wichtige Änderungen im Überblick

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) verabschiedet. Die Reform soll schwerpunktmäßig für eine Deregulierung und Kostensenkung bei kleinen und mittleren Unternehmen sorgen, indem diese von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand entlastet werden. Die neuen Regelungen des Handelsgesetzbuchs müssen erstmals **für Geschäftsjahre ab 01.01.2010** angewendet werden. Ein **Wahlrecht** ermöglicht die freiwillige Anwendung der Regelungen - in ihrer Gesamtheit - jedoch bereits für den **Jahresabschluss 2009**. Die Änderungen:

- Einzelkaufleute dürfen ihren Gewinn durch Einnahmenüberschußrechnung ermitteln, wenn sie nicht kapitalmarktorientiert arbeiten und am Abschlußstichtag zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre nicht mehr als 500.000 € Umsatz und 50.000 € Gewinn vorweisen.

- Die sogenannte umgekehrte Maßgeblichkeit der Steuerbilanz für die Handelsbilanz entfällt. Das bedeutet, dass die Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts nicht mehr auch zwingend in der Handelsbilanz auszuüben ist.
- Während entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte aktiviert werden müssen, besteht für bestimmte selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens, wie z.B. Patente, ein Aktivierungswahlrecht. Dies gilt aber nicht für Drucktitel, Marken-, Verlags-, Kundenrechte oder Ähnliches. Gleichzeitig wurde eine Ausschüttungssperre eingeführt.
- Das Wertaufholungsgebot für außerplanmäßige Abschreibungen gilt für alle Unternehmensformen mit Ausnahme von Geschäfts- oder Firmenwerten.
- Bei der Bewertung der Vorräte wird eine Annäherung an den Vollkostenbegriff der internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) angestrebt. Die Wertuntergrenze entspricht den steuerlichen Herstellungskosten.
- Als Bewertungsverfahren bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens sind nur noch die Lifo- (Last in first out) oder Fifo-Verfahren (First in first out) zulässig.
- Bei nur vorübergehender Wertminderung besteht kein Abschreibungswahlrecht; ausgenommen sind Finanzanlagen, die weiter auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden dürfen.
- Der Eigenkapitalausweis erfolgt nach der Nettomethode: Ausstehende Einlagen sowie eigene Anteile sind keine Aktivposten mehr, sondern vom Eigenkapital abzuziehen.
- Aufwandsrückstellungen dürfen nicht mehr gebildet werden.
- Die Abzinsung von Rückstellungen mit Laufzeiten von über einem Jahr erfolgt mit dem durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre. Ihre Bewertung muss unter Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen erfolgen. Pensionsrückstellungen sind über einen Zeitraum von 15 Jahren abzuzinsen.

Hinweis: Hierbei handelt es sich lediglich um eine Auswahl der wichtigsten Gesetzesänderungen. Die Auswirkungen der Reform auf Ihr Unternehmen erläutert Ihr steuerlicher Berater.

Gewerbesteuermessbetrag

Festsetzung erfolgt ab sofort vorläufig

Sämtliche **Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2004** führt die Verwaltung ab sofort **vorläufig** durch. Der Grund besteht darin, dass gegen die Änderungen des Gewerbesteuergesetzes durch das sogenannte Haushaltsbegleitgesetz 2004 verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Sollte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Messbetragsfestsetzung aufgehoben oder geändert werden, geschieht dies von Amts wegen; ein Einspruch ist daher nicht erforderlich.

Hinweis: Sollten Sie einen Gewerbesteuermessbescheid erhalten, der nicht ausdrücklich vorläufig ergangen ist, muss die Vorläufigkeit durch einen Einspruch beantragt werden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Private Firmenwagennutzung

Vorteile der Privatnutzung eines Firmenwagens sind Arbeitslohn

Nutzt ein Gesellschafter-Geschäftsführer den Firmenwagen auf Grundlage einer im Anstellungsvertrag geregelten Nutzungsgestattung außerdienstlich, muss er die **Vorteile der Privatnutzung als Arbeitslohn versteuern**. Die außerdienstliche Nutzung führt nicht zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

Die **vertragswidrige Privatnutzung** eines betrieblichen Fahrzeugs durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht stets als Arbeitslohn zu qualifizieren. Sie stelle **in Höhe der Vorteilsgewährung** eine vGA dar und müsse entgegen der derzeitigen Verwaltungspraxis nach Fremdvergleichsmaßstäben mit dem gemeinen Wert der Nutzungsüberlassung zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags bewertet werden. Die Finanzverwaltung lässt bislang eine Bewertung der vGA nach der sogenannten 1%-Listenpreisregelung zu.

Hinweis: Um Streitigkeiten und Angriffspunkte bei einer Betriebsprüfung zu vermeiden, sollten Sie bereits im Anstellungsvertrag klare und eindeutige Vereinbarungen hinsichtlich der privaten Firmenwagennutzung treffen.

Betriebsaufspaltung

Einzelnes Geschäftslokal ist wesentliche Betriebsgrundlage

Als Gesellschafter können Sie durch eine **Grundstücksvermietung an Ihre GmbH** aufgrund einer Betriebsaufspaltung unerwartet schnell in die **Gewerbsteuerpflicht** geraten.

Eine **Betriebsaufspaltung** liegt vor, wenn ein Unternehmen (Besitzunternehmen) eine **wesentliche Betriebsgrundlage** an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft (Betriebsunternehmen) zur Nutzung überlässt (sachliche Verflechtung) und eine oder mehrere Personen zusammen sowohl das Besitzunternehmen als auch das Betriebsunternehmen beherrschen und somit in der Lage sind, in beiden einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchzusetzen (personelle Verflechtung). Bei personeller und sachlicher Verflechtung ist die **Vermietung und Verpachtung** durch das Besitzunternehmen **gewerblich** und damit keine Vermögensverwaltung mehr.

Der Bundesfinanzhof stuft einzelne Geschäftslokale eines Filialeinzelhandelsbetriebs aufgrund der Bindung des Kundenkreises in aller Regel als funktional wesentliche Betriebsgrundlage ein. Gleichwohl lässt er Ausnahmefälle zu. Wenn Sie Ihrer GmbH ein Grundstück nur zur kurzfristigen Überbrückung bis zum Bezug des endgültigen Standorts zur Nutzung überlassen, liegt keine Betriebsaufspaltung vor.

Hinweis: Die Rechtsfolgen einer steuerlichen Betriebsaufspaltung können sich sowohl zu Ihren Gunsten als auch zu Ihren Ungunsten auswirken. Daher sollten Sie im Gespräch mit Ihrem Steuerberater die Rechtsfolgen erörtern und durch steuerliche Gestaltung unvorteilhaften Konsequenzen entgegenwirken.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Zufluss von Arbeitslohn

Wie werden Zeitwertkonten lohnsteuerlich behandelt?

Bei **Zeitwertkonten** vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass Letzterer künftig fälligen Arbeitslohn nicht sofort ausbezahlt erhält. Stattdessen wird der Lohn beim Arbeitgeber nur betragsmäßig erfasst und im Zusammenhang mit einer vollen oder teilweisen Freistellung

von der Arbeitsleistung während des noch fortbestehenden Dienstverhältnisses ausgezahlt. Allgemein spricht man auch von Lebensarbeitszeitkonten bzw. Langzeitkonten, die durch Aufbau von Wertguthaben vor allem einen Eintritt in den Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze ermöglichen sollen.

Keine Zeitwertkonten in diesem Sinne sind Vereinbarungen, die das Ziel der flexiblen Gestaltung von werktäglicher oder wöchentlicher Arbeitszeit bzw. den Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen verfolgen. Solche **Flexi- oder Gleitzeitkonten** dienen lediglich zur Ansammlung von Mehr- oder Minderarbeitszeit, die später ausgeglichen wird.

Die steuerliche Kernproblematik besteht in der Frage, zu welchem Zeitpunkt lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Ziel der Gestaltung ist, dass **weder die Vereinbarung eines Zeitwertkontos noch die Wertgutschrift darauf zum Zufluss von lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn** führen. **Erst die Auszahlung des Guthabens während der Freistellung** soll den Zufluss und damit eine Besteuerung auslösen.

Die Verwaltung hat **umfassend** zu den nötigen **Voraussetzungen** Stellung genommen, die Sie unbedingt beachten sollten. Sofern Sie derartige Vereinbarungen bereits mit Ihren Arbeitnehmern getroffen haben oder in Erwägung ziehen, prüfen wir gern, ob die Anforderungen erfüllt sind oder ob bereits bestehende Vereinbarungen angepasst werden sollten.

Hinweis: Vereinbarungen über die Einrichtung von Zeitwertkonten bei Arbeitnehmern, die zugleich als Organ einer Körperschaft bestellt sind - z.B. Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft oder Geschäftsführer an. Infolgedessen führt bereits die Gutschrift des künftig fälligen Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von Arbeitslohn.

Leistungsbezogenes Entgelt

Nachwuchsförderpreis führt zu Arbeitslohn

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und aus einem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft zufließen. Es handelt sich auch dann um Arbeitslohn, wenn die Zuwendung durch einen Dritten erfolgt, sofern sie Entgelt für eine Leistung ist, die ein Arbeitnehmer im Dienstverhältnis erbringt.

Im Fall des Marktleiters eines Lebensmittelgeschäfts entschied der Bundesfinanzhof, dass ein **Nachwuchsförderpreis** zu Arbeitslohn führt, **wenn** die Verleihung nicht vor allem eine Ehrung

der Persönlichkeit des Preisträgers ist, sondern den **wirtschaftlichen Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts** hat. Ob einer Preisverleihung ein wirtschaftlicher Leistungsaustausch zugrunde liegt, wird durch Würdigung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalls entschieden.

Hinweis: Als Arbeitgeber müssen Sie die Lohnsteuer auch bei Lohnzahlungen Dritter einbehalten und abführen, wenn Sie wissen oder erkennen können, dass derartige Vergütungen erfolgen.

5. ... für Hausbesitzer

Schuldzinsen bei gemischtgenutztem Grundstück

Aufteilung der Anschaffungskosten im Kaufvertrag möglich!

Schuldzinsen können Sie als Werbungskosten abziehen, soweit sie mit einer bestimmten Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Nehmen Sie ein Darlehen zur Finanzierung unterschiedlicher Grundstücksteile auf, die eigenständige Wirtschaftsgüter bilden (z.B. selbstgenutzter und fremdvermieteter Gebäudeteil), können Sie die Darlehen bei einer Fremdfinanzierung den einzelnen Grundstücksteilen zuordnen.

Wenn die Valuten sämtlicher Darlehen auf **ein Girokonto** fließen, von dem Sie den gesamten Kaufpreis an den Verkäufer überweisen, besteht laut Finanzverwaltung kein wirtschaftlicher Zusammenhang mehr zwischen Gebäudeteilen und Kredit. In diesem Fall können Sie die Schuldzinsen nicht den einzelnen Grundstücksteilen zuordnen und müssen sie stattdessen **nach dem Verhältnis der Wohn- bzw. Nutzflächen aufteilen.**

Nun eröffnet der Bundesfinanzhof (BFH) die Möglichkeit zur Zuordnung der Schuldzinsen **entsprechend der Zuordnung der Anschaffungskosten im Kaufvertrag** und bietet damit eine einfache und praktikable Alternative zur direkten Zuordnung Ihrer Schuldzinsen bei gemischtgenutzten Grundstücken. Nach Auffassung des BFH gilt die Aufteilung der entstandenen Schuldzinsen nach dem Wohn- bzw. Nutzflächenverhältnis nicht, wenn die Parteien des Kaufvertrags den Kaufpreis in anderer Weise auf die erworbenen Wirtschaftsgüter aufgeteilt haben **und dieser Maßstab auch steuerrechtlich gültig ist.** In diesem Fall wird der Kaufpreis nach dem Verhältnis des auf den vermieteten Grundstücksteil entfallenden Kaufpreises

zum Gesamtpreis aufgeteilt und die Schuldzinsen in Höhe des auf den vermieteten Grundstücksteil entfallenden Anteils abgezogen.

Wie die Finanzverwaltung auf die BFH-Rechtsprechung reagieren wird, ist abzuwarten.

Ertragsteuer

Wie können Photovoltaikanlagen abgesetzt werden?

Hauseigentümer, die mit Photovoltaikanlagen Strom erzeugen, erzielen – unter Voraussetzung der Gewinnerzielungsabsicht – Einnahmen aus gewerblicher Betätigung in Höhe der vom Netzbetreiber gewährten Vergütung. Für die entscheidende Frage, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, sind nach Auffassung der Finanzverwaltung zahlreiche Kriterien zu berücksichtigen wie z.B. die individuellen Leistungsdaten der Anlage, die garantierten Vergütungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, erhaltene Fördermittel, vorgenommene Investitionen und die Finanzierung.

Besteht **Gewinnerzielungsabsicht**, stellt sich die Frage, wie die Kosten für die Anlage abgeschrieben werden können. Entscheidend ist, ob die Anlage **steuerlich als Betriebsvorrichtung oder als Gebäudebestandteil beurteilt** wird. Eine Betriebsvorrichtung kann über 20 Jahre mit grundsätzlich 5 % jährlich abgeschrieben werden. Für Gebäudebestandteile gelten die niedrigeren Sätze für Gebäude. Die Beurteilung hängt davon ab, ob die **Anlage auf das Dach aufgesetzt oder in das Dach integriert** betrieben wird. Aufgesetzte Photovoltaikanlagen dienen ganz dem Gewerbebetrieb der Stromerzeugung und werden als Betriebsvorrichtung angesehen. Dagegen beurteilt die Verwaltung integrierte Anlagen – z.B. Solardachsteine, Solardachfolien oder Indachsolarmodule – stets als Gebäudebestandteile.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team